

Frankenberg mit Sachsenburg  
und Umgegend.

N<sup>o</sup> 92.

Mittwoch, den 17. November.

1852.

**Bekanntmachung,**

den Schutz des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebes betreffend.

In Betracht der innerhalb Sachsens, wie anderwärts, von Zeit zu Zeit vorgekommenen freiwilligen Versuche einer Störung des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebes, bei denen die ausschließliche Anwendung einer Gefahr nur der steten Wachsamkeit des Aufsichtspersonals zu danken war, hat es das Finanzministerium — obgleich schon die Criminalgesetze derartige Verbrechen mit schweren Strafen bedrohen, es auch schon bisher gelungen ist, solche Frevler zu verdienter Strafe zu ziehen — dennoch um desto sicherer die Entdeckung so gemeingefährlicher Handlungen herbeizuführen, für angemessen erachtet, hierüber Nachstehendes festzusetzen.

1.

Wer, ohne selbst dem Dienstpersonal der Staats- oder Privat-Eisenbahnen oder der Staats-Telegraphen anzugehören, den Urheber eines dem Eisenbahnbetriebe bereiteten Hindernisses, wodurch für Menschen, Transportgegenstände oder Betriebsmittel Gefahr entsteht, oder den Urheber einer gefährlichen Verletzung der Telegraphen-Leitungen zuerst dergestalt zur Anzeige bringt, daß dadurch die Bestrafung des Thäters herbeigeführt wird, empfängt eine Belohnung von

**Fünfzig bis Einhundert Thaler.**

2.

Diese Belohnung kann in Fällen, wo eine Verabredung Mehrerer zu dem verbrecherischen Zwecke oder eine besondere verdienstliche Thätigkeit und Umsicht des Entdeckers stattgefunden hat, bis auf

**Zweihundert Thaler**

und nach Befinden noch höher gesteigert werden.

3.

Die obigen Belohnungen werden, dafern die fragliche Betriebsstörung eine Staats-Eisenbahn betraf, aus der Casse der letztern, bei den Staats-Telegraphen aus der Telegraphen-Casse zu Dresden und bei einer Privateisenbahn aus der Casse der beteiligten Eisenbahngesellschaft ausgezahlt.

4.

Die Bemessung der Belohnung innerhalb der angedeuteten Grenzen, sowie nach Beschaffenheit deren Vertheilung unter mehrere bei der Entdeckung und Verhaftung der Verbrecher thätig gewesene Personen bleibt der Verwaltung der im einschlagenden Falle betroffenen Anstalt, beziehentlich der Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorbehalten.

5.

Wer auf eine Belohnung der obigen Art Anspruch zu haben glaubt, hat sich, insofern nicht aus der eingeleiteten Untersuchung des fraglichen Falles die diesfalls erforderlichen Unterlagen ohnehin hervorgehen und deshalb das Weitere von Amtswegen vermittelt wird, mit seinem darauf bezüglichen Gesuche an die competente Verwaltung und daher beziehentlich an die betreffende Staats-Eisenbahn-Direction, die Direction der Staats-Telegraphen oder das betreffende Gesellschafts-Directorium zu wenden.

Zu Jedermanns Nachachtung wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 8. November 1852.

Finanzministerium.

Behr.

Dyck. 8.